

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Erlach**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1916)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1916.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **v. Erlach.**

I. Allgemeines.

Der Präsident des Regierungsrates hat die einzelnen Direktionen durch Rundschreiben vom 11. Januar 1917 ersucht, ihre Berichte über das Verwaltungsjahr 1916 mit Rücksicht auf die Zeitumstände nicht umfangreicher als absolut notwendig, abzufassen. Infolgedessen soll im nachstehenden nur ein kurzer Überblick gegeben werden; ins spezielle kann nur da eingetreten werden, wo dies unumgänglich ist.

In unserem Berichte für das Jahr 1915 hatten wir allgemein auf die nachteiligen Wirkungen des Krieges und seine Begleiterscheinungen auf die Gemeindeverwaltung hingewiesen. Wir können hier im Berichte für 1916 jenen Hinweis nur wiederholen. Eine weitere Ausprägung der Situation hat vielleicht insofern stattgefunden, als hauptsächlich grössere Zentren (Städte mit Arbeiterquartieren) betroffen erscheinen, während in rein ländlichen Gegenden von den Kriegsfolgen naturgemäss weniger zu spüren ist. Denn die für die Gemeinde entstehende Belastung summiert sich aus der dem einzelnen Bürger entstandenen Schädigung, sobald diese ein gewisses Mass übersteigt. Dazu kommt speziell für unsere jurassischen Grenzgemeinden (aber auch z. B. für Pruntrut und Delsberg) eine starke Belastung durch die Truppe. Sowenig wie letztes Jahr kann jedoch heute schon eine definitive und abgeschlossene Zusammenstellung aller Schädigungen gegeben werden.

Der Regierungsrat hat am 22. August 1916 auf den Antrag der Gemeindedirektion ein Kreisschreiben erlassen, worin den Gemeindebehörden geraten wird,

die Mobiliensteigerungen der Gemeinden (Holzsteigerungen usw.) nicht anders als nach den in Art. 132 des E. G. zum Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Formen abzuhalten, sobald wenigstens der Wert des Verkaufsgegenstandes Fr. 500 übersteige. Bekanntlich kennt unser E. G. zum Zivilgesetzbuch neben dieser sog. öffentlichen Steigerung (mit Zuziehung eines Notars, oder eines Betreibungsgehilfen, wenn die Verkaufsobjekte Fr. 500 nicht übersteigen) noch eine andere Art von „Versteigerung“, bei der die für die öffentliche Steigerung vorgesehenen Förmlichkeiten nicht beobachtet zu werden brauchen. Diese Art eines öffentlichen Verkaufes steht aber unter den Regeln des gewöhnlichen Kaufvertrages. Der vermehrten Sicherheit wegen und zur Deckung der Behörden schien es wünschbar, hier eine einheitliche Behandlung zu sichern; konkrete Fälle, Reklamationen und Anfragen, legten eine solche Regelung ebenfalls nahe.

Ein anderes regierungsrätliches Kreisschreiben wurde auf Antrag der Gemeindedirektion am 20. Dezember 1916 erlassen. Es gibt eine kurze Zusammenstellung der heute nach Gesetz und Praxis geltenden Vorschriften über das Gemeindestimmrecht. Nach all den Änderungen, die die bezüglichen Vorschriften des Gemeindegesetzes von 1852 und des Gemeindestimmrechtsgesetzes von 1861 erfahren haben (zuletzt und nicht zum mindesten durch den Wegfall des Steuerzensus), herrschte überall im Kanton eine grosse Unsicherheit. Deshalb wurde den Gemeinden zusammenstellend mitgeteilt, dass das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten besitze: jeder Schweizerbürger (Berner und Nichtberner), der nach den Bestim-

mungen des Gesetzes eigenen Rechts (handlungsfähig) und im Genusse der Ehrenfähigkeit sei und seit 3 Monaten in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz habe.

Anlässlich der vorberatenden Verhandlungen über die neuen Bestimmungen des Gemeindebürgerrechts, speziell die Frage der Zwangseinbürgerung von Ausländern, wurde eine Orientierung darüber gewünscht, wie andere Kantone die in ihrem Gebiet geborenen Kinder von Ausländern bei der Einbürgerung behandelten, und welche finanziellen Konsequenzen eventuell die eingeführte Zwangseinbürgerung zeitigt hätte. Unsere bezügliche Umfrage hatte ein negatives Ergebnis; kein Kanton, dessen Antwort uns zukam, hat von der bundesgesetzlich eingeräumten Kompetenz der zwangsweisen Einbürgerung solcher Ausländerkinder Gebrauch gemacht. Zur Untersuchung der dem Kanton voraussichtlich aus der Annahme der Zwangseinbürgerung erwachsenden Folgen hat die Armendirektion auf unser Ansuchen hin eine Einfrage an die Gemeinden erlassen. Das kantonale statistische Bureau wird die Antworten zusammenstellen, so dass sie bei der Wiederaufnahme der Beratungen der Einbürgerungsfrage verwendet werden können.

Vorbereitungsweise wurde von der Direktion die Aufstellung eines neuen Rechnungsschemas für die Gemeinden an die Hand genommen. Die alte Normalrechnung von 1869 genügt nicht mehr, und überdies wird es nötig sein, in einem kurzen orientierenden Beiwort zum neuen Schema dieses den Gemeindebehörden verständlich zu machen. Wir haben in letzter Zeit namentlich an Hand eines konkreten Falles feststellen müssen, dass die Auffassungen über diese oder jene Buchung weit auseinander gehen. Der Entwurf zum neuen Gemeindegesetz sieht über die Vermögensverwaltung und die Rechnungsführung ein Dekret vor. Wird das Gesetz angenommen, so kann unser neuer Rechnungsentwurf bei den Beratungen des Dekretes als Grundlage dienen resp. Verwendung finden; wird es aber verworfen, so müsste der Regierungsrat von sich aus eine neue Normalrechnung herausgeben, gleich wie dies 1869 der Fall war. So oder so ist jedenfalls dafür zu sorgen, dass die Bilanzen der Gemeinden einheitlich ausfallen, und es lässt sich dies erreichen trotz der grossen Verschiedenheit im Umfang der einzelnen Gemeindeverwaltungen.

Eine Rundfrage im Kanton gestattete uns, zuhanden des neuen Gemeindegesetzes eine Zusammenstellung aller von Gemeinden irgendwie unterstützten industriellen Unternehmungen zu machen. Solche Unterstützungen kommen in den verschiedensten Formen als direkte oder indirekte Subventionen vor. Immerhin sind naturgemäss diese industriellen Unternehmungen nur in relativ beschränkter Anzahl anzutreffen; dafür konzentrieren sie sich stark auf einzelne Gegenden.

Das im letzten Bericht erwähnte Kreisschreiben der Direktion an die Gemeinden betr. die Durchsicht der Amtsbürgerschaften ihrer Beamten hat seine Wirkungen geäussert. Da wo die bestehenden Garantien den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügten, ist Remedur geschaffen worden. Auch die auf Anordnung der Direktion ganz speziell auf Wertschriften

und Buchführung der Gemeinden ausgedehnten Inspektionen der Regierungstatthalter haben Mängel gezeigt, die behoben werden mussten (verlorene Titel etc.).

Zu erwähnen wäre hier noch, weil von allgemeinem Interesse, dass ein staatsrechtlicher Rekurs einer Gemeindebehörde gegen die verfassungsmässige Zulässigkeit des Proporztes für die Besetzung des Gemeinderats und der Gemeindekommissionen, vom Bundesgerichte abgewiesen wurde (Entscheid vom 6. Juli 1916).

Auf Anregung des Regierungstatthalteramtes Pruntrut wurden in diesem Amtsbezirke Instruktionkurse für Gemeindekassiere angeordnet. Damit ist einem bereits früher von der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsche für diese Gegend Rechnung getragen. Bei dieser Gelegenheit nehmen wir neuerdings Akt davon, dass von seiten der Staatswirtschaftskommission hierfür, sowie zur Kontrolle der Gemeinde-Vermögensverwaltung, die Einsetzung einer eigenen ständigen Beamtung postuliert wurde. Wir bemerken hierzu vorläufig nur kurz, dass dieser Beamtung auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Regierungstatthalter in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (spez. Rechnungspassationen) ausdrücklich übertragen werden sollte. Wir haben dafür unsere guten Gründe. Gegenwärtig erhalten wir in die Gemeinderechnungen nur dann Einsicht, wenn ihre Passation vom Regierungstatthalter verweigert wird (§ 30 der Verordnung von 1869).

II. Gesetzgebung.

Über den Stand der Vorarbeiten zum neuen Gemeindegesetz wurde schon im Berichte für 1915 abschliessend referiert; was seither in Sachen gegangen ist, muss den Mitgliedern des Grossen Rates bekannt sein. Zur Stunde liegt das neue Gesetz als Ergebnis der ersten Beratung in einem Entwurf vom 28. November 1916 vor. Aus ihm ergibt sich für die Direktion die Vorbereitung folgender Dekrete und Verordnungen: Dekrete über die Ortspolizei, das Busseröffnungsverfahren, die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Rechnungsführung, und eines Dekretes betreffend das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schriftenwesen. Verordnungen: betr. den Erlass etc. von Gemeindereglementen, betr. die Stimmregister der Gemeinden und betr. die Gemeindearchive. Vorläufig muss allerdings zugewartet werden.

III. Bestand der Gemeinden.

Vom letztjährigen Berichte her dürften bekannt sein an schwebenden Veränderungen: Bern und seine Nachbargemeinden, Biel/Bözingen und das Fusionsprojekt der Bödeligemeinden. Um mit dem letzten zu beginnen: es ist liegen geblieben. Die Einwirkungen des Krieges auf das Oberland lassen diese Verschiebung erklärlich erscheinen; wir haben denn auch weiter nichts vorgekehrt. Dagegen wurden Biel und Bözingen durch Dekret vom 20. September 1916 vereinigt durch eine Einverleibung von Bözingen in die Gemeinde Biel, die dadurch erweitert wurde.

Bezüglich Bern und Bümpliz ist zu sagen, dass nach längeren Verhandlungen an einer Konferenz von Vertretern des Regierungsrates und der beteiligten Gemeinden (Bern, sowie Einwohner- und Schulgemeinde Bümpliz), vom 9. November 1916, eine Finanzierung der Schulgemeinde Bümpliz für das Jahr 1917 erreicht werden konnte. Allerdings handelt es sich nur um eine provisorische Regelung, bei der ein grosses Defizit der laufenden Verwaltung durch eine Anleihe gedeckt werden muss. Die beteiligten Gemeinden sind aber darüber orientiert, dass entweder eine Einverleibung von Bümpliz in Bern auf Beginn des Jahres 1918 erfolgen, oder die Finanzlage der Schulgemeinde für 1918 ohne neue Anleihe sichergestellt werden muss. Der Regierungsrat hat der Gemeinde Bern namentlich aus Billigkeitsgründen zu gesichert, dass er seinerzeit dem Grossen Rate auch den Anschluss der Einwohnergemeinden Köniz, Muri und Bolligen beantragen werde, welcher Anschluss aber nicht notwendigerweise gleichzeitig mit demjenigen von Bümpliz erfolgen, sondern auch etappenweise durchgeführt werden könne.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 13. September 1910 musste die Gemeinde Rebévelier in ihrer Selbstverwaltung eingestellt werden, weil unter ihren 72 Einwohnern sich nicht mehr die gesetzliche Mindestzahl wahlfähiger Bürger zur Bildung der Gemeindebehörden fand; viele Bürger schliessen sich wegen Verwandtschaft aus. Die Verwaltung der Gemeinde wurde damals dem Gemeinderat von Undervelier übertragen; eine Verschmelzung mit einer Nachbargemeinde war aber bis jetzt nicht angezeigt. Nunmehr haben sich, wie es scheint, die Verhältnisse etwas geändert, und aus der Mitte der Gemeindebürger ging das Gesuch um Anschluss an die Gemeinde Sauley ein. Der Regierungsrat ermächtigte gestützt hierauf die Bürgerschaft von Rebévelier, sich in öffentlicher Versammlung über den Anschluss der Gemeinde an eine ihrer Nachbargemeinden, sei dies nun Sauley oder Undervelier, auszusprechen. Das weitere bleibt abzuwarten.

In der Gemeinde Peuchapatte (69 Einwohner) herrschen schon seit längerer Zeit Übelstände, die von Zeit zu Zeit die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden auf sich ziehen. Glaubte man eine Sache erledigt, so tauchte immer wieder etwas auf, was auf früheres hinwies. Man wird nicht zu weit gehen, wenn man von einer allgemeinen Misswirtschaft spricht. Um da ein für allemal Ordnung zu schaffen, hat sich die Direktion entschlossen, den Anschluss von Peuchapatte an eine Nachbargemeinde, wie Les Breuleux oder Muriaux, vorzubereiten. Andernfalls hätte sowieso eine Einstellung in der Selbstverwaltung eintreten müssen.

Vom Regierungsrat ist uns der Auftrag zugegangen, die kleine Gemeinde Gäserz mit Brüttelen zu vereinigen, resp. eine solche Vereinigung vorzubereiten. Wir sind dem Auftrage nachgekommen; die Sache scheint aber nicht ganz so glatt gehen zu wollen; die Verhältnisse sind etwas kompliziert. Gäserz zählt allerdings bloss 39 Einwohner und bildet überdies eine Enklave in der Gemeinde Brüttelen; die Hauptschwierigkeiten liegen aber in den etwas abnormen Nutzungsverhältnissen. Weiteres wird später zu berichten sein.

Wir möchten zum Schlusse nicht unterlassen, hier neuerdings unserer Ansicht Ausdruck zu verleihen, dass die ganze Entwicklung unseres Gemeindewesens zur Schaffung grösserer Gemeinden drängt, die sowohl hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl, als namentlich auch hinsichtlich ihrer Steuerkraft nicht chronisch unter ein gewisses Minimum sinken dürfen. Wir sind denn auch jeweiligen bereit, kleinen, finanzschwachen Gebilden einen Anschluss nahezulegen; ebenso verfahren wir da, wo ein unheilbares Krebsübel den geordneten Gang einer Gemeindeverwaltung bedroht. Und es gibt solche Gemeinden. Wir rechnen dabei auch weiterhin auf die Unterstützung des Regierungsrates und des Grossen Rates.

IV. Das Beschwerdewesen.

(§ 56 ff. G. G.)

Wie letztes Jahr, so fehlt auch heuer eine tabellarische Zusammenstellung aller Beschwerdefälle. Die Tabellen wurden allerdings erstellt und können eingesehen werden. Wir möchten nur kurz summarisch angeben:

Beschwerdefälle	1912	1913	1914	1915	1916
in Gemeindesachen	324	227	154	163	191
in Wohnsitzsachen	282	332	235	252	257

Im übrigen verweisen wir auf die Blumensteinsche Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, wo alle wichtigeren Entscheidungen der Rekursinstanzen zu finden sind.

Von den sämtlichen Beschwerden in Gemeindesachen waren etwa 50 % begründet und mussten zugesprochen werden. Das Verhältnis der oberinstanzlich bestätigten zu den daselbst abgeänderten Entscheiden erster Instanz betrug ca. 1:1; bei den Wohnsitzstreitigkeiten 2:1.

An Zahl stehen oben: Freibergen (31), Pruntrut (25) und Wangen (21); mit Wohnsitzstreitigkeiten Bern, Burgdorf und Trachselwald mit 51, 30 und 21 Fällen.

Keine Beschwerdefälle verzeichnen Konolfingen, Laufen, Laupen, Saanen, Schwarzenburg und Trachselwald; keine Wohnsitzstreitigkeiten Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle und Saanen.

V. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

Organisation und Verwaltung.

Es gelangten auf unsern Antrag zur Genehmigung:

- 22 Organisations- und Verwaltungsreglemente;
- 3 Ausscheidungsverträge;
- 15 Spezialverwaltungsreglemente;
- 8 Gemeindennutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.
- 58 weitere Reglemente verschiedenen Inhalts wurden vorläufig geprüft, gelangten aber nicht mehr im Berichtsjahr zur Sanktion.

Gemeindeanleihen.

Es kamen zur Behandlung und Genehmigung:

20 Konversionsanleihen, darstellend einen Betrag von . . .	Fr. 2,246,750. —
29 Anleihen für Strassenbauten, Schulhäuser und andere Hochbauten	„ 2,384,457. 60.
1 Anleihe zum Bau einer Kirchenorgel	„ 4,000. —
1 Anleihe für eine Friedhofserweiterung	„ 1,000. —
13 Anleihen für Bahn- und andere Subventionen	„ 1,145,048. 90
56 Anleihen zwecks Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Anlagen aller Art usw. . .	„ 2,386,354. 30
16 Fälle für „Verschiedenes“ . . .	„ 285,013. 20
11 Anleihen, nötig geworden infolge der allgemeinen schwierigen Lage (Spiez, Mett, Brienz, Bözingen, Matten, Courchavon, Pruntrut, Innerschwand, Bönigen, Boltigen und La Heutte) „	171,000. —
147 Fälle	Fr. 8,623,624. —

Alle diese Anleihen verteilen sich auf 107 Einwohner-, Dorf- und gemischte Gemeinden, 10 Bürgergemeinden (Bäuerten inbegriffen), 8 Kirchgemeinden und 3 Schulgemeinden.

Gesuche um Herabsetzung oder Sistierung der Annuitäten.

Derartige Gesuche langten 9 ein. Es wurde ihnen entsprochen, wie die Direktion sich überhaupt gezwungen sah, in ihren Anträgen betreffend die Amortisation von Anleihen auf die allgemeine Finanzlage der Gemeinden noch mehr als sonst Rücksicht zu nehmen.

Abschreibungen oder vorübergehende Verwendungen von Kapitalvermögen.

Wir verzeichnen hier im ganzen 31 Fälle, von denen wir 6 ausscheiden möchten als speziell durch die allgemeine gegenwärtige Lage verursacht. Sämtliche Gesuche verteilen sich auf:

23 Einwohner-, Viertels- und gemischte Gemeinden	Fr. 2,331,515. 65
7 Bürgergemeinden	„ 52,836. 45
1 Schulgemeinde	„ 2,000. —
Total	Fr. 2,386,352. 10

Die speziell durch die allgemeine Lage verursachten Kapitalangriffe belaufen sich auf Fr. 41,585.

Die relativ grosse Summe der Angriffe auf das eigene Vermögen mag auf den ersten Blick auffallen. Es liegt aber kein Grund zur Beunruhigung vor. Die Gemeinden haben es mit Recht in vielen Fällen vorgezogen, ihren Bedarf vorschussweise aus eigenem Vermögen zu decken, weil die Bankinstitute mit ihren Bedingungen gestiegen sind (5—5½ % Zins), während § 27 der Verordnung von 1869 für das Vermögen

einer Gemeinde bloss 4 % Zinsertrag vorsieht. Von dieser Vorschrift haben wir denn auch jeweilen für diese Kapitalvorschüsse Gebrauch gemacht, so dass die Gemeinden grosse Zinersparnisse machen konnten. Für Ersatz des angegriffenen Kapitals wurde durch Aufstellung von Amortisationsplänen gesorgt. Amortisationslose Kapitalangriffe wurden nur ganz ausnahmsweise gestattet, wo die speziellen Verumständungen es nötig machten (Matten, Bürgergemeinde, Fr. 10,000 und Brienz, Bürgergemeinde, Fr. 6000, Amsoldingen, Einwohnergemeinde, Fr. 6860).

2 Gemeinden, bei denen sich nachträglich Kapitalverminderungen herausstellten, wurden zum Ersatz verhalten für Fr. 9531. 43.

Bürgschaftsverpflichtungen von Gemeinden.

Es verpflichteten sich:

18 Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken zugunsten der Amtersparniskasse Interlaken (Haftung nach der Kopfbzahl der ansässigen Bevölkerung) für Fr. 1,500,000 im Maximum.

Die Bürgergemeinde Wiedlisbach zugunsten der dortigen Einwohnergemeinde für einen Betrag von Fr. 30,000.

Die Einwohnergemeinde Courtelary übernahm die Bürgschaft für die Société des armes réunies für Fr. 3500.

Die Gemeinden der Genossenschaft für seeländische Wasserversorgung (neu kamen hinzu Worben und Scheuren) erneuerten ihre schon von früher her bestehende Bürgschaft zugunsten der Genossenschaft und garantierten im weitem eine neue Anleihe der genannten Schuldnerin von Fr. 200,000—300,000, aufgenommen zum Zwecke der Reduktion einer bestehenden Schuld bei der Kantonalbank.

Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

In 31 Fällen wurden 13 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 4 Kirchgemeinden und 5 Bürgergemeinden zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt (meistens unter Feststellung einer Ersatzpflicht für die Differenz zwischen Kaufpreis und Grundsteuerschätzung).

Liegenschaftsveräusserungen kamen 9 zur Behandlung aus 6 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 3 Bürgergemeinden und einer Kirchgemeinde.

Bürgerrechtszusicherungen.

Wir haben an dieser Stelle bisher jeweilen eine Zusammenstellung der erfolgten Naturalisationen zu geben versucht. Die Arbeit fällt aber eigentlich in den Geschäftskreis der Polizeidirektion, da diese die Naturalisationsgeschäfte vorbereitet. Wir werden ihr daher künftig auch die Angabe der Übersicht überlassen und uns darauf beschränken, die gemäss § 74 des Gemeindegesetzes von den Einwohnergemeinden (als Stellvertreter der Bürgergemeinde) ausgehenden Bürgerrechtszusicherungen anzuführen. Im Berichtsjahre betrifft dies 134 Fälle (gegen 203 im Vorjahr). Im übrigen verweisen wir auf die Angaben der Polizeidirektion; diese 134 Fälle sind dort mit eingeschlossen.

Amtliche Massnahmen.

Wir kamen leider im Berichtsjahre ziemlich häufig in den Fall, amtliche Massnahmen zu treffen oder beim Regierungsrate zu beantragen. Im Verkehr unserer Gemeindeschreiber nach aussen (ausser Kanton) hat uns namentlich unangenehm berührt die Gewohnheit, Einfragen um Schriften, Zeugnisse u. dgl. überhaupt nicht oder dann wirklich mit äusserster Bedächtigkeit — wenn dies der richtige Ausdruck ist — zu beantworten. Auf unsere Intervention hat uns einer das originelle Geständnis gemacht, er pflege in diesen stürmischen Zeiten mit Antworten überhaupt nicht so „schützig“ zu sein; man könne nie wissen... Wir haben in den uns zur Kenntnis gelangten Fällen das Nötige veranlasst.

Betreffend die Rechnungsangelegenheit der Einwohnergemeinde Bern ist zu bemerken, dass diese Gemeinde in ihrer Rechnung pro 1915 den ihr vom Regierungsrate erteilten Weisungen durch bezügliche Änderungen in ihrer Rechnungsanlage nachgekommen ist. Die Angelegenheit kann somit im wesentlichen als erledigt angesehen werden, und es liegt kein Grund vor, hier nochmals darauf zurückzukommen. Das bei der Behandlung unseres letztjährigen Verwaltungsberichtes erwähnte Expertengutachten über die allgemeine Vermögenslage und die Rechnungsführung der Stadt Bern ist uns nun eingegangen. Es lautet hinsichtlich der Vermögenslage als solcher für die Gemeinde Bern günstig, beanstandet demgegenüber die Darstellung der Rechnung. In ersterer Hinsicht sind jedoch gewisse Punkte in diesem Gutachten noch näherer Aufklärung bedürftig; es ist daher der Finanzdirektion zur Überprüfung mitgeteilt worden. Deshalb ist auch hier von einer Mitteilung seiner Schlüsse Umgang zu nehmen. Auch scheint uns, eine Überprüfung der ebenfalls in dem erwähnten Gutachten enthaltenen Vorschläge für die Vorschriften über die Rechnungsführung grösserer Gemeinden in moderner Ausgestaltung finde besser bei Anlass der Aufstellung eines neuen, allgemein verbindlichen Rechnungsschemas für die Gemeinden statt. Die Vorarbeiten hierfür sind im Gange (vgl. eingangs unter Allgemeines).

Der ebenfalls schon aus unseren zwei letzten Berichten bekannte Fall der Burgergemeinde Biel ist in ein neues Stadium getreten. Gestützt auf die durch die Untersuchung im Ausscheidungsvertrage von 1880 betr. das Schulgut festgestellten groben Irrtümer hat der Regierungsrat die Sanktion dieses Vertrages zurückgezogen und die Burger- und Einwohnergemeinde Biel angewiesen, eine neue Ausscheidung zu treffen. Ein von der Burgergemeinde Biel gegen diese Verfügung erhobener staatsrechtlicher Rekurs ist vom Bundesgerichte am 23. Januar 1917 abgewiesen worden. Neben dieser Neuausscheidung des Schulgutes zwischen Burger- und Einwohnergemeinde Biel geht noch eine Untersuchung der allgemeinen Verwaltung der Burgergemeinde, die aber noch nicht abgeschlossen ist.

Wegen Mangel an wählbaren Mitgliedern musste die burgerliche Korporation Sceut „auf eigenes Begehren“ in ihrer Selbstverwaltung eingestellt werden. Die Leitung der Geschäfte wurde dem Gemeinderat von Glovelier übertragen.

In einer ganzen Anzahl von Gemeinden, namentlich des Jura, musste gegen kleinere und grössere Nachlässigkeiten und Unordentlichkeiten eingeschritten werden (nachlässiges Inkasso von Ausständen, Pflichtvergessenheit einzelner Beamter, Bedrohung der Gemeindeinteressen wegen persönlicher Gegnerschaft etc., Untersuchung der Kassaführung des Kassiers, Nachsteuerfälle infolge zu laxer Einschätzungen u. a. m.).

Durch Vermittlung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes kam uns zur Kenntnis, dass der Bürgerrodelführer von Schelten einem Ausländer einen Heimatschein der Gemeinde Schelten ausgestellt habe. Der Regierungsrat stellte nach vorläufiger Untersuchung der Angelegenheit den betreffenden Gemeindebeamten provisorisch in seinen Funktionen ein und sorgte für Ersatz. Gleichzeitig überwies er die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Anklagekammer hat dann in der Folge die Anklage auf Urkundenfälschung mangels gesetzlichen Tatbestandes fallen lassen, und der angeschuldigte Bürgerrodelführer wurde oberinstanzlich, gestützt auf Art. 248 des bernischen Strafgesetzbuches, wegen Nachlässigkeit im Amte zum Maximum der dort vorgesehenen Busse (Fr. 100) verurteilt. Der Gemeinderat von Schelten und der Regierungsschatthalter von Münster intervenierten dann bei der Gemeindedirektion zugunsten des eingestellten Beamten, für den im Falle einer Abberufung kein Ersatz zu finden sei. Da dieser Umstand tatsächlich stark in Betracht fiel, sahen wir uns gezwungen, beim Regierungsrate die Aufhebung der Einstellung zu beantragen. Wir haben aber gleichzeitig auch Massnahmen gegenüber der Gemeindeverwaltung von Schelten getroffen.

Wir möchten damit die Einzelaufzählung amtlicher Massnahmen schliessen und zum Schlusse noch kurz erwähnen, dass auch im verflossenen Berichtsjahr eine grosse Anzahl von Gemeindeschreibereien inspiziert wurden. Die Ergebnisse waren fast durchweg günstig, kleinere Lücken und Rückstände ausgenommen. Namentlich wurde Gewicht gelegt auf die Kontrolle der Werttitel und der Buchhaltung der Gemeinden.

Immer deutlicher prägt sich für uns die Revisionsbedürftigkeit unserer halt nun einmal veralteten Gemeindegesetzgebung aus; es wird von Jahr zu Jahr mühsamer und schwieriger, die vielen Lücken auszufüllen und eine konstante Praxis zu erhalten; die Unsicherheit im Lande herum zeigt sich namentlich auch in den vielen uns zugehenden orientierenden Anfragen.

Bern, den 7. März 1917.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 1917.

Test. Der Stellvertreter des Staatsschreibers: **G. Kurz.**

